

BGer 4C.338/2004 vom 27. April 2005

Bundesgericht, 2005-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.338_2004

FR: TF 4C.338/2004 du 27 avril 2005

IT: TF 4C.338/2004 del 27 aprile 2005

Regeste

Auftrag; Sorgfaltspflichtsverletzung; Schadensberechnung | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Auf die Anschlussberufung des Klägers ist mangels Leistung des von ihm verlangten Kostenvorschusses nicht einzutreten. Dem Kläger wird eine entsprechende Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- auferlegt.

E. 2

Der angefochtene Endentscheid ist berufungsfähig, da er eine Zivilrechtsstreitigkeit mit einem Streitwert von über Fr. 8'000.-- betrifft und er mit keinem ordentlichen kantonalen Rechtsmittel angefochten werden kann (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 OG). Auf die form- und fristgerechte Berufung ist daher einzutreten.

E. 3.1

Der Beklagte bestreitet seine grundsätzliche Haftpflicht vor Bundesgericht nicht mehr. Er macht jedoch geltend, die Vorinstanz habe bei der Berechnung des Schadens Art. 42, 43 und 46 OR verletzt und sei einem offensichtlichen Versehen zum Opfer gefallen.

E. 3.2

Schaden im Rechtssinne ist die Differenz zwischen dem gegenwärtigen, nach dem schädigenden Ereignis festgestellten Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte bzw. den Einkünften, die nach dem schädigenden Ereignis tatsächlich erzielt worden sind, und jenen, die der geschädigten Person ohne dieses Ereignis zugeflossen wären (BGE 129 III 331 E. 2.1 S. 332; 127 III 73 E. 4 S. 76 je mit Hinweisen). Die Feststellung der Entstehung und des Ausmasses eines Schadens ist tatsächlicher Natur und daher der Überprüfung des Bundesgerichts im Berufungsverfahren entzogen. Rechtsfrage ist dagegen, ob die Vorinstanz von zulässigen Berechnungsgrundsätzen ausgegangen ist (BGE 127 III 403 E. 4a mit Hinweisen).

E. 3.3

Im Einzelnen führt der Beklagte an, das Obergericht sei mit dem Amtsgericht davon ausgegangen, das Valideneinkommen des Klägers würde sich zwischen dem 36. und 50. Altersjahr um 20 % erhöhen. Zudem habe das Obergericht angegeben, bei der Berechnung des künftigen Valideneinkommens auf die Zahlen im Urteil des Amtsgerichts abzustellen, wobei diese allerdings auf den neuen Rechnungstag (Ende Mai 2004) aktualisiert würden. Gegen die Übernahme der Zahlen des Amtsgerichts erhebe er keine Einwände. Er mache jedoch geltend, das Obergericht habe versehentlich falsche Zahlen als Grundlage

verwendet. So habe es als Ausgangslohn für die Berechnung der 20%-igen Lohnerhöhung nicht auf den vom Amtsgericht für das Alter von 36 Jahren errechneten Lohn, sondern auf den Lohn abgestellt, den das Amtsgericht für das Jahr 2004, d.h. für das 38. Altersjahr berechnet habe. Das Obergericht komme so zu einem Lohn des Klägers im Alter von 50 von Fr. 87'360.--. Bei richtiger Berechnung mit dem Lohn im 36. Altersjahr als Ausgangsbasis ergebe sich ein Bruttolohn im 50. Altersjahr von Fr. 81'900.--. Bei richtiger Berechnung hätte sich also ein Durchschnittseinkommen bis zum 50. Altersjahr von Fr. 69'615 netto und nicht, wie das Obergericht fälschlicherweise annehme, von Fr. 72'072.-- ergeben.

E. 3.4

Diese Rüge ist begründet. Statt bei der Berechnung des Einkommens des Klägers mit 50 Jahren vom Jahreseinkommen von brutto Fr. 68'250.-- auszugehen, das der 36-jährige Kläger 2002 erzielt hätte, und dieses um 20 % zu erhöhen, hat das Obergericht seiner Berechnung das Einkommen für das Jahr 2004 zugrunde gelegt und dieses um 20 % erhöht. Damit hat das Obergericht - wohl versehentlich - den von ihm selbst angegebenen und von den Parteien im vorliegenden Fall anerkannten Berechnungsgrundsatz verletzt, wonach der hypothetische Lohn des Klägers in seinem 50. Lebensjahr 20 % höher festzulegen sei als der Lohn in seinem 36. Lebensjahr.

E. 4.1

Alsdann macht der Beklagte geltend, das Obergericht sei bei der Kapitalisierung nach den Barwerttafeln von Stauffer/Schaetzle am Rechnungstag vom Alter 37 ausgegangen, was nicht haltbar sei. Die Barwerttafeln seien durchgehend auf ganze Altersjahre berechnet. Bei der konkreten Schadensberechnung müsse das Alter des Geschädigten daher in der Regel auf den näher liegenden Geburtstag, d.h. auf das ganze Jahr, ab- oder aufgerundet werden. Aus den Akten ergebe sich, dass der Kläger am 11. Juli 1966 geboren worden sei. Das Obergericht habe gemäss Erwägung 12 auf Seite 43 seines Entscheides den Tag der Urteilsfällung als Rechnungstag angenommen. Da das Urteil am 29. Juni 2004 erlassen worden sei, komme der Rechnungstag zwölf Tage vor dem 38. Geburtstag des Klägers zu liegen. Trotzdem habe das Obergericht das Alter nicht auf-, sondern abgerundet, indem es mit einem Alter von 37 Jahren gerechnet habe. Damit habe das Obergericht die für die Berechnung des Schadens massgebenden Tabellen falsch angewendet.

E. 4.2

Das Obergericht hat bei der konkreten Schadensberechnung gemäss der Erwägung 14.2 auf Seite 49 und der Erwägung 15.3 auf Seite 51 den Rechnungstag nicht genau auf das Urteilsdatum am 29. Juni 2004, sondern auf Ende Mai 2004 festgesetzt. Ob sich bezüglich dieses Rechnungstags eine Aufrundung auf das 38. Altersjahr aufgedrängt hätte, da der Kläger am 11. Juli 2004 38 Jahre alt wurde, kann offen bleiben, da gemäss der nachstehenden Erwägung der angefochtene Entscheid aufgehoben wird und das Obergericht bei der erneuten Berechnung des Erwerbsschadens von einem neuen Rechnungstag auszugehen hat.

E. 5.1

Weiter bringt der Beklagte vor, er habe vor Obergericht geltend gemacht, der Kläger werde von der SUVA eine Komplementärrente erhalten, sobald mit dem Wegfall der erste Kinderrente die Leistungen der IV nicht mehr den Betrag von monatlich Fr. 3'222.40 erreichten. Der Kläger werde deshalb bis an sein Lebensende Sozialversicherungsleistungen

von mindestens Fr. 3'222.40 pro Monat bzw. Fr. 38'668.-- pro Jahr erhalten. Das Obergericht habe bei der Berechnung des Altersrenten-Direktschadens zutreffend festgestellt, von den mutmasslichen Altersrenten seien die dem Kläger auf Grund seines Unfalls tatsächlich gewährten Invalidenrenten bzw. die zukünftigen Leistungen der AHV in der Höhe der IV-Leistungen sowie die Komplementärrente gemäss UVG abzuziehen. Das Gericht habe damit gesehen, dass der Kläger nach Wegfall der Kinderrente von der SUVA eine Komplementärrente erhalten werde. Dennoch habe das Obergericht in Erwägung 16.5.2 die SUVA-Rente nicht berücksichtigt. Die Berechnung des Renten-Schadens des Obergerichts verletze damit Bundesrecht. Alsdann errechnet der Beklagte abzuziehende Sozialversicherungsleistungen bis zum 65. Altersjahr von Fr. 656'527.20 und einen künftigen Erwerbsausfall von Fr. 523'733.70.

E. 5.2

Der Kläger führt in seiner Berufungsantwort an, aus dem angefochtenen Urteil ergebe sich eindeutig, dass das Obergericht von einer Beendigung der Kinderrente für G._____ und F._____ im 18. Altersjahr ausgegangen sei und dementsprechend auch nur eine Kapitalisierung der anrechenbaren Rente bis zu diesem Altersjahr vorgenommen habe. Indem das Obergericht nicht geprüft habe, ob durch die Aufhebung der Kinderrente die bisherige Komplementärrente der SUVA angepasst werden müsste, habe es Art. 20 Abs. 2 letzter Satz des UVG und damit eine Bundesrechtsnorm verletzt. Gemäss Art. 64 OG hebe das Bundesgericht in einem derartigen Fall das Urteil auf und weise es zur Ergänzung an die Vorinstanz zurück, es sei denn, der Tatbestand sei bloss in nebensächlichen Punkten zu ergänzen und das Bundesgericht könne die notwendigen neuen Feststellungen auf Grund der vorhandenen Akten selber treffen. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall trotz der auf den ersten Blick klaren Berechnungen des Beklagten nicht gegeben, da es für das Bundesgericht nicht möglich sei, aus den Akten die genaue Höhe der Komplementärrente der SUVA nach Wegfall der Kinderrente zu berechnen. Die Sache sei daher zur Neuschätzung in diesem Punkt an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.3

Das Obergericht hat insoweit Bundesrecht verletzt, als es bei der Berechnung des Erwerbsausfalls gemäss den übereinstimmenden Angaben der Parteien die Komplementärrente der SUVA zu Unrecht nicht berücksichtigt hat. Da im angefochtenen Urteil Feststellungen zum Leistungsumfang der Komplementärrente fehlen und dieser sich nicht ohne weiteres aus den Akten ergibt, ist die Streitsache zur Sachverhaltsergänzung und Neuberechnung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Weiter rügt der Beklagte, das Obergericht habe die Kinderrenten zu Unrecht mit 2,5 % statt mit 3,5 % kapitalisiert, da es eine Senkung des Kapitalisierungszinsfusses auf 2,5 % ausdrücklich abgelehnt habe. Diese Rüge ist begründet, weshalb das Obergericht die Kapitalisierung der Kinderrenten neu mit einem Zinsfuss von 3,5 % vorzunehmen hat.

E. 6.2

Alsdann ist gemäss der zutreffenden Angabe des Beklagten zu berücksichtigen, dass bei einer Neuberechnung des hypothetischen Valideneinkommens im Pensionierungszeitpunkt der gestützt darauf berechnete Rentenschaden entsprechend neu zu bestimmen ist.

E. 7.1

Nach dem Gesagten ist die Berufung teilweise gutzuheissen, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Obwohl der Beklagte mit seinem Berufungsantrag nicht vollumfänglich durchgedrungen ist, hat er dem Grundsatz nach obsiegt, was zur Kostenpflicht des Klägers führt (Art. 156 Abs. 1 und 159 Abs. 2 OG).

E. 7.2

Das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege ist bezüglich der Berufung gutzuheissen, da seine entsprechenden Anträge nicht als aussichtslos zu qualifizieren sind und seine Bedürftigkeit ausgewiesen ist. Der Kläger hat jedoch der Bundesgerichtskasse gemäss Art. 152 Abs. 3 OG Ersatz zu leisten, wenn er dazu später imstande ist. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Beklagte bzw. dessen Haftpflichtversicherung dem Kläger gegenüber die in diesem Verfahren zu erwartende Leistungspflicht erfüllt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.